



Vereinssatzung des SV Hohenlimburg 1910 e. V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben und Vereinslogo

- (1) Der im Jahre 1910 gegründete Verein führt den Namen: Sportverein Hohenlimburg 1910 e.V.
- (2) Der Verein mit Sitz in Hagen-Hohenlimburg ist beim Registergericht des Amtsgerichts Hagen unter der Nr. **VR 1236** eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind schwarz und weiss.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Hagen-Hohenlimburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins i.S. § 52 Abs. 2 AO ist die
 - **Förderung der Jugendhilfe**
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Anerkennung als „Träger der freien Jugendhilfe“ gem. § 75 SGB VIII
 - Handeln i. R. der Kooperation i.V. mit der Sportjugend NRW und § 2 Abs. 2 SGB VIII i.R. von § 11 Abs. 3 SGB VIII in den Handlungsfeldern
 - **Förderung internationaler Gesinnung**
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - (sportliche) Veranstaltungen zur Integration von Neubürgern und Bürgern mit Migrationshintergrund, Austausch traditionellen Brauchtums
 - **Förderung des Sports allgemein**
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Sportförderung zur Erfüllung des Auftrags aus Art. 18 Abs. 3 der Landesverfassung NRW auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet,
 - Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sport- und Fitnessgeräten,
 - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen i. S. § 67a AO mit Benutzung von Räumlichkeiten nach § 67a AO i. V. mit AEAO zu § 67a Nr. 11 und 12 bzw. Geräten mit und ohne qualifizierter Betreuung
 - Errichten und Unterhalten von Sportstätten

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oberhalb steuerlicher Freigrenzen nach Einkommensteuerrecht in ihrer Eigenschaft als Mitglied aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - im Stadtsporbund Hagen und Verband für Sport Hohenlimburg
 - in den für die Zweckverwirklichung zuständigen Fachverbände.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ein- und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- (2) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am **SEPA-Lastschriftverfahren** teilzunehmen. Diese Pflichtangabe und die Einwilligungserklärung zur Datenerhebung nach § 28 dieser Satzung erfolgt auf dem Aufnahmeantrag. Begründete Ausnahmen kann der geschäftsführende Vorstand entscheiden.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden gesamtschuldnerisch zu haften.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Trainings-/Spielbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld- oder Sachzuwendungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und seine Vereinszwecke außerordentliche Verdienste erworben haben. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- (1) Austritt
- (2) Ausschluss
- (3) Tod
- (4) Auflösung des Vereins

(1) Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum 30.06. oder 31.12. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.

(2) Ausschluss

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Zwecke zuwiderhandelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt..
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen durch „Einschreiben Einwurf“ an die dem Verein bekannte Anschrift mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an den Ältestenrat zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich durch „Einschreiben Einwurf“ an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

- (8) Über die Beschwerde entscheidet der Ältestenrat mit einfacher Mehrheit.
- (9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Ansprüche bei Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund nach § 7 der Satzung, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Finanzierungspflichten nach § 9 dieser Satzung, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Finanzierung

- (1) Der Verein erhebt zur Finanzierung seiner Zwecke:
 1. (zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige) Mitgliederbeiträge in Geld als Halbjahresbeiträge.
 2. (Aufnahme-, Bearbeitungs-) Gebühren,
 3. Zusatzentgelte für zweckspezifische Leistungen,
 4. (Investiv- oder Konsumtivkosten-) Umlagen nach Darlegung der Gründe durch den Vorstand (z.B. Finanzierung eines Projekts, unvorhersehbare Verschuldung) bis zum zweifachen des Jahresbeitrages als Untergrenze und innerhalb von 10 Jahren je Mitglied bis zum fünffachen des Jahresbeitrages als Obergrenze
 5. Mieten und Pachten für die Überlassung von (Teil-) Sportstätten und Gebäuden
 6. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der SEPA-Verbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Ermächtigung zum SEPA-Lastschriftverfahren erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Verfahren erlassen. In diesem Fall tragen sie den erhöhten Verwaltungsaufwand durch eine Bearbeitungsgebühr. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, müssen ihre Beiträge bis jeweils spätestens 01. März und 01. September auf das Bankkonto des Vereins überweisen. Die damit fällige Bearbeitungsgebühr wird durch die Beitragsordnung geregelt.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Finanzierung nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 befreit.

§ 10 Rechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 (2) dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen: z. B. befristeter Ausschluss vom Trainings- / Spielbetrieb.

D. Vereinsorgane

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Abteilungen

- Ältestenrat
- Jugendversammlung

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im ersten Folgequartal eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dies geschieht in Form einer Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, einer Veröffentlichung durch die Lokalpresse in der "Westfalenpost" und der "Westfälischen Rundschau" und durch Aushang am Gebäude der Jugendbegegnungsstätte, Berliner Allee 54 in Hagen-Hohenlimburg.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes nach § 16 der Satzung geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
Für Satzung- oder Zweckänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens vier Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
2. Entgegennahme des Kassenprüfers
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Satzungs- und Zweckänderungen bzw. Beschlussfassung über Auflösung bzw. Fusion des Vereins
7. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist zuständig für die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder einer Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Verein wird nur vom geschäftsführenden Vorstand vertreten.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden (kaufmännisch). Sie vertreten den Verein gerichtlich als auch außergerichtlich und sind gemeinschaftlich unterschrifts- und vertretungsberechtigt. Im Verhinderungsfall des Vorstands (§ 26 BGB) sind zwei Vorstandsmitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand 1. – 4. gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand gliedert sich wie folgt:

a) Geschäftsführender Vorstand

1. dem/der 1. Vorsitzenden

2. dem/der 2. Vorsitzenden (kaufmännisch)
3. dem/der 2. Vorsitzenden (Sport)
4. dem/der 1. Geschäftsführer/in

b) Erweiterter Vorstand

5. dem/der 1. Kassierer/in
6. dem/der Sportlichen Leiter/in
7. dem/der 2. Geschäftsführer/in (Passwesen)
8. dem/der 2. Kassierer/in (Mitgliederverwaltung)
9. dem/der Leiter/in der Jugendabteilung
10. dem/der Leiter/in der Damen- u. Mädchenabteilung
11. dem/der Leiter/in der Alt-Herren-Abteilung
12. den Beisitzern/innen (bis zu 5 Personen)

- (5) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Abwesende sind bei vorheriger schriftlicher Erklärung zur Funktionsannahme wählbar.
- (6) Dabei werden der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende (Sport), der/die 1. Kassierer/in, der 2. Geschäftsführer (Passwesen) im Kalenderjahr mit ungerader Endziffer und der/die 2. Vorsitzende (kaufmännisch), der/die 1. Geschäftsführer/in, der/die sportliche Leiter/in, der/die 2. Kassierer/in im Kalenderjahr mit gerade Endziffer gewählt.
Die Leiter der Abteilungen "Vereinsjugend", "Frauen und Mädchen" und "Alte Herren" und ihre jeweiligen Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in ihren Ämtern bestätigt, nach dem sie in den entsprechenden Abteilungen gewählt worden sind.
- (7) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet in jedem Fall mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Die nach der Amtsdauer ausgeschiedenen Mitglieder können jedoch neu gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Amtsniederlegungen übernehmen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in der Reihenfolge 2. Vorsitzender (kfm.), 2. Vorsitzender (Sport) und 1. Geschäftsführer bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand.
- (8) Der Geschäftsführende Vorstand tritt mindestens je Quartal einmal zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge des § 16 Abs. 4a einberufen. Die Vorstandsmitglieder haben in den Vorstandssitzungen je eine Stimme. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (9) Der Vorstand kann sich auf Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

- (1) Der Vorstand (§16) ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 1. Aufstellung des Haushaltsplans, der Abteilungsbudgets und eventueller Nachträge
 2. Einberufung der (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung
 3. Festsetzung der Tagesordnungen
 4. Vorlage von Jahresberichten für Mitgliederversammlungen
 5. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 6. Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Über Beschlüsse sind Protokolle/Maßnahmenpläne unter Angabe von Tag, Ort, Angabe der (anwesenden und abwesenden) Teilnehmer und dem Abstimmungsergebnis zu führen.

§ 18 Abteilungen, Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann die Gründung und Auflösung von Abteilungen und Ausschüssen beschließen.
- (2) Jeder Ausschuss oder jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Leiter. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Leiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Ausschüsse bzw. Abteilungen müssen dann erneut einen Leiter wählen. Wird der abgelehnte Leiter erneut gewählt, bestätigt der Vorstand den Leiter. Lehnt der Vorstand den gewählten Leiter ab, muss der Ausschuss bzw. die Abteilung einen neuen Leiter wählen. Die Leiter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Ausschüsse bzw. Abteilungen können sich Ordnungen geben. Die Ordnungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 19 Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr 2 Kassenprüfer/innen, welche die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen. Eine Wiederwahl ist nur für ein weiteres Jahr möglich, eine zweimalige Wiederwahl ist nicht gestattet. Kassenprüfer/innen dürfen keine Vorstandsämter bekleiden.

§ 20 Beirat

Zu seiner beratenden Unterstützung kann der geschäftsführende Vorstand einen Beirat berufen. Dieser kann mit bis zu 5 Personen besetzt werden. Der Beirat steht dem geschäftsführenden Vorstand als beratendes Gremium zur Verfügung und kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Über die Bestellung oder Abberufung der Beiratsmitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand mehrheitlich.

§ 21 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern des Vereins, die jeder mindestens 10 Jahre dem Verein angehören. Er wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt.
- (2) Der Ältestenrat befasst sich auf schriftlichen Antrag mit groben Verstößen gegen die Satzung. Er vermittelt bei Streitfällen jeglicher Art zwischen Vorstand und Vereinsmitgliedern. Ihm obliegt die Vornahme disziplinarischer Maßnahmen.

§ 22 Vergütungen, Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Ehrenamtszuschale § 3 Nr. 26a EStG kann bis zur Höhe der gesetzlichen Grenze, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, gezahlt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB) ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.
- (5) Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB) ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

E. Vereinsjugend

§ 23 Vereinsjugend

- (1) Mitglieder der Jugendabteilung des SV Hohenlimburg 1910 e.V. sind alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle gewählten und berufenen Trainer, Betreuer und sonstigen Helfer/innen der Jugendabteilung.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich eigenständig und entscheidet über die ihr, durch den Haushalt des Vereins, zufließenden Mittel innerhalb des Zwecks „Förderung der Jugendhilfe“ nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO i.S. § 2 der Satzung.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - die Jugendversammlung und
 - der Leiter der JugendabteilungDer Leiter Jugendabteilung ist Mitglied des erweiterten Vorstandes (gem. § 16).
- (4) Einzelheiten kann eine Jugendordnung i.S. § 24 regeln. Diese Ordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen, im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 24 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen; sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 25 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Vereins- oder Organträger, deren Vergütung Freibeträge oder Freigrenzen nach Einkommensteuerrecht nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gem. § 31a BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 26 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins, auch bei Ausgliederungen wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (Fördervereine, Werbe-GbR), Bildung von Spiel-, Sport-, Fest- und Interessensgemeinschaften, werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Dritter (u.a. Lehrgangs-, Wettkampfteilnehmer, Spender, Sponsoren) im Verein getrennt von Beschäftigten Daten gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Für Zwecke des § 17 Satz 2 dieser Satzung ist die Überlassung der Mitgliederliste des Vereins mit Adressangaben zulässig.

G. Schlussbestimmungen

§ 27 Satzungs- und Zweckänderungen, Auflösung bzw. Fusion, Vermögensbindung

- (1) Satzungs- und Zweckänderungen oder die Auflösung bzw. Fusion des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende (kfm.) als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Stadtsporthagen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke i. S. § 52 Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.
Vor Auflösung des Vereins ist die Fortführung des Vereins durch Abteilungen zu prüfen; hierzu können Abteilungen Anträge an den Vorstand richten und die Mitgliederversammlung die Übernahme des Vereinsvermögens durch Abteilungen beschließen.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke i. S. § 52 Abgabenordnung (AO), zu verwenden hat.

§ 28 Gültigkeit der Satzung

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21. März 2018 beschlossen.
- (2) Die Satzung wird mit Eintragung beim Registergericht des Amtsgerichts Hagen wirksam.
- (3) Die bisherige Satzung tritt ab diesem Datum außer Kraft.

Hagen-Hohenlimburg, 01. April 2018

.....
Bernd Preußner
(1. Vorsitzender)

.....
Hans-Werner Hartung
(2. Vorsitzender)